

Dienstvermerke
Bitte leer lassen

Dossier-Nr.

Gesuch betreffend Festlegung der maximalen Nettomietzinsen bei Abbruch und Ersatzneubau in Zeiten der Wohnungsnot

1. Gesetzliche Grundlagen

§ 8f des Gesetzes über die Wohnraumförderung (Wohnraumfördergesetz, WRFG) vom 5. Juni 2013 (SG 861.500)
§ 17 und 18 der Verordnung über den Schutz von Wohnraum (Wohnraumschutzverordnung, WRSchV) vom 26. April 2022 (SG 861.540)

2. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Ist das Abbruchvorhaben aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen Verfügung oder im Interesse von öffentlichen Bauten und Anlagen oder des gemeinnützigen Wohnungsbaus erforderlich (§ 7 Abs. 2 WRFG)?

☐ Ja ☐ Nein

Betrifft das Abbruchvorhaben eine Liegenschaft mit weniger als vier Wohnungen (§ 4 Abs. 5 WRFG, § 6 Abs. 2 WRSchV)?

☐ Ja ☐ Nein

Umfasst die Liegenschaft ausschliesslich luxuriöse Wohnungen gemäss Art. 253b Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts von 30. März 1911 oder Wohnungen, die höchstens drei Monate gemietet werden können (§ 4 Abs. 5 WRFG, § 6 Abs. 2 WRSchV)?

☐ Ja ☐ Nein

Werden mit der Ersatzneubaute mehrheitlich gewerblichen Zwecken dienende Räume oder Verwaltungsräume geschaffen und sind die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Zweckentfremdung der betroffenen Wohnräume erfüllt (§ 7 Abs. 5 lit. b WRFG)?

☐ Ja ☐ Nein

Falls eine dieser Fragen mit «Ja» beantwortet werden kann, besteht keine Bewilligungspflicht nach WRFG. Das Ausfüllen der Seiten 2–11 erübrigt sich. Unterschreiben Sie stattdessen die vorliegende Seite im untenstehenden Unterschriftsfeld und reichen Sie diese mit dem Baubegehren beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat ein. Ihre Angaben werden als Selbstdeklaration entgegengenommen. Missbräuchliche Angaben können mit einer Busse bis zu CHF 100'000.– bestraft werden (§ 20 Abs. 1 lit. a WRFG i.V.m. § 4 Abs. 1 lit. a WRSchV).

Ort	Datum	Unterschrift
		X

Falls alle Fragen mit «Nein» zu beantworten sind, füllen Sie das vorliegende Gesuchsformular bitte weiter aus.

Bemerkungen
(optional)

Hinweis

Die unrechtmässige Unterlassung der Gesuchseingabe kann mit einer Busse bis zu CHF 100'000.– bestraft werden (§ 20 Abs. 1 lit. c WRFG i.V.m. § 4 Abs. 1 lit. a WRSchV).